

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Wien, am 1.3.1995

Zl. 10.911/01-IA10/95

DRINGEND

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 6-GE/19.....	PS
Datum: 6. MRZ. 1995	
Verteilt 7.3.95	

Wolfgang Heber

Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bauer



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 1. März 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.911/01-IA10/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Gulz/6035

Betreff: Exekutionsordnungs-Novelle 1995

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Dezember 1994 betreffend den Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 und gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorweg wird angeregt, daß anlässlich der Novellierung der Liste der unpfändbaren Gegenstände in § 250 EO auch Ausnahmeregelungen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden. Gerade nach dem EU-Beitritt, wo Land- und Forstwirte erhöhtem wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sind, könnten diese zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten beitragen.

Zu Ziffer 17 (§ 54 b):

Es wird ho. davon ausgegangen, daß das vereinfachte Bewilligungsverfahren für den Drittschuldner keine Verpflichtung zur Überprüfung des Exekutionstitels zur Folge hat, sondern daß der Gläubiger dem Drittschuldner nach wie vor den Exekutionstitel vorzulegen hat.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Zu Ziffer 37 (§ 250 und 251):

Die Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe finden sowohl im gegenständlichen Entwurf, als auch in § 251 Ziffer 6 der geltenden Fassung (Bestimmungen über der Exekution entzogene Gegenstände zur Fortführung des Betriebes) keine Berücksichtigung (vgl. Angst - Jakusch - Pimmer, Die Exekutionsordnung, § 251 E 55: "Auch bei großzügiger Auslegung der Bestimmung des § 251 Z 6 ist es nicht möglich, Bauern oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe unter die begünstigten Personen der Z 6 des § 251 zu rechnen. SZ 30/28"). Die Land- und Forstwirtschaft ist hier gegenüber dem Kleingewerbe ohne sachliche Rechtfertigung schlechtergestellt. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen wird die Einführung einer eigenen Ziffer nach der Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut angeregt: **"... bei Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe die zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und Fortführung des Betriebes erforderlichen Gegenstände, insbesondere Maschinen und Geräte, sonstige Betriebsmittel, Erzeugnisse aus tierischer und pflanzlicher Produktion sowie die Bestände an Pflanzen und lebenden Tieren."**

Die Bestimmung über die Sicherung der Eigenversorgung wurde - abgesehen von der Klärung der Pfändbarkeit von Haustieren - entgegen den erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 37 (§ 250, S. 78) nicht den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt. Die historische Formulierung **"Eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe"** entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine am modernen Wirtschaftsleben sachorientierte Regelung.

Es wird daher folgende Formulierung angeregt:

"4. die nicht zur Veräußerung bestimmten und im Haushalt gehaltenen Tiere sowie der Bestand an Pflanzen und lebenden Tieren mit den zu deren Ernährung und Haltung notwendigen Betriebsmitteln,

- 3 -

der zur Versorgung des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder erforderlich ist;"

Die Person, gegen die die Exekution gerichtet ist, wird einmal als "Schuldner", einmal als "Verpflichteter" bezeichnet (z.B. § 250 Z. 4). Die Bezeichnung sollte einheitlich sein.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

